

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Landwirtschaftsdirektor Dr. Werner Schaaf, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Friedberg (31. 5. 93); Professor Dr. Heinrich Vollrath, Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld (31. 3. 93); Oberstudienrätin Ingrid Werchan, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Heppenheim (30. 4. 93); Vermessungsobererrat Peter Jacob, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (30. 9. 93); Techn. Oberamtsrat Wolfgang Rauber, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (30. 4. 93); Oberamtsrat Walter Gerlach, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Fulda (30. 9. 93); Sattelmeister Rolf Müller, Hessisches Landgestüt Dillenburg (31. 3. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Obersattelmeister Hans-Josef Loock, Hessisches Landgestüt Dillenburg (31. 3. 93); die Referendare/innen der Agrarverwaltung Udo Mörstedt, Rainer Ochse, Wolfgang Oxe, Christof Schmitt, Rüdiger Harz-Bornwasser, Christian Riedl, Regina Stepanek-Franke, Marlies Mitze-Nau, Claudia Salzmann, Martina Huck (sämtlich 1. 4. 93), Silke Hosch, (29. 7. 93); Techn. Inspektorwärter Jörg Lotz (30. 4. 93).

Kassel, 29. Oktober 1993

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
12 — 7 g 10.01

StAnz. 46/1993 S. 2819

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1090

DARMSTADT

Genehmigung der Hans-Meid-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Oktober 1993 errichtete Hans-Meid-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 22. Oktober 1993 genehmigt.

Darmstadt, 22. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 328
StAnz. 46/1993 S. 2821

1091

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Einstellung des Raumordnungsverfahrens für das geplante Bodenreinigungszentrum Hessen in Frankfurt am Main/Oberhafen

Bezug: Bekanntmachung vom 4. November 1991 (StAnz. S. 2617)

Der Vorhabensträger hat das ö. g. Vorhaben aufgegeben. Das Raumordnungsverfahren wird daher eingestellt.

Darmstadt, 29. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 53 a — 93 d 40/07 (53/90)
StAnz. 46/1993 S. 2821

1092

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß §§ 218 und 219 b des Strafgesetzbuches i. d. F. des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) i. d. F. des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820)

In der Zeit vom 1. April 1993 bis 30. September 1993 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch zugelassen worden:

Praxis von
Herrn Dr./Univ. Beograd Zoran Zorić
Eschersheimer Landstraße 144
60322 Frankfurt am Main
für Dr./IMF Bukarest Simona
Maria Gabriela Herle
Frauenärztin in Frankfurt am Main

Darmstadt, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 d — 18 h 44/01
StAnz. 46/1993 S. 2821

1093

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lumdata bei Allendorf“ vom 20. Oktober 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Lumdaaue zwischen Allendorf und Londorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lumdata bei Allendorf“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf der Gemeinde“, „Im Tal“ und „Auf der Stadtwiese“ in der Gemarkung Allendorf (Lumda) der Stadt Allendorf (Lumda) im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Abschnitt der Lumda, die angrenzenden wechselseuchten Wiesen, Großseggen-, Röhricht- und Hochstaudenfluren als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln.

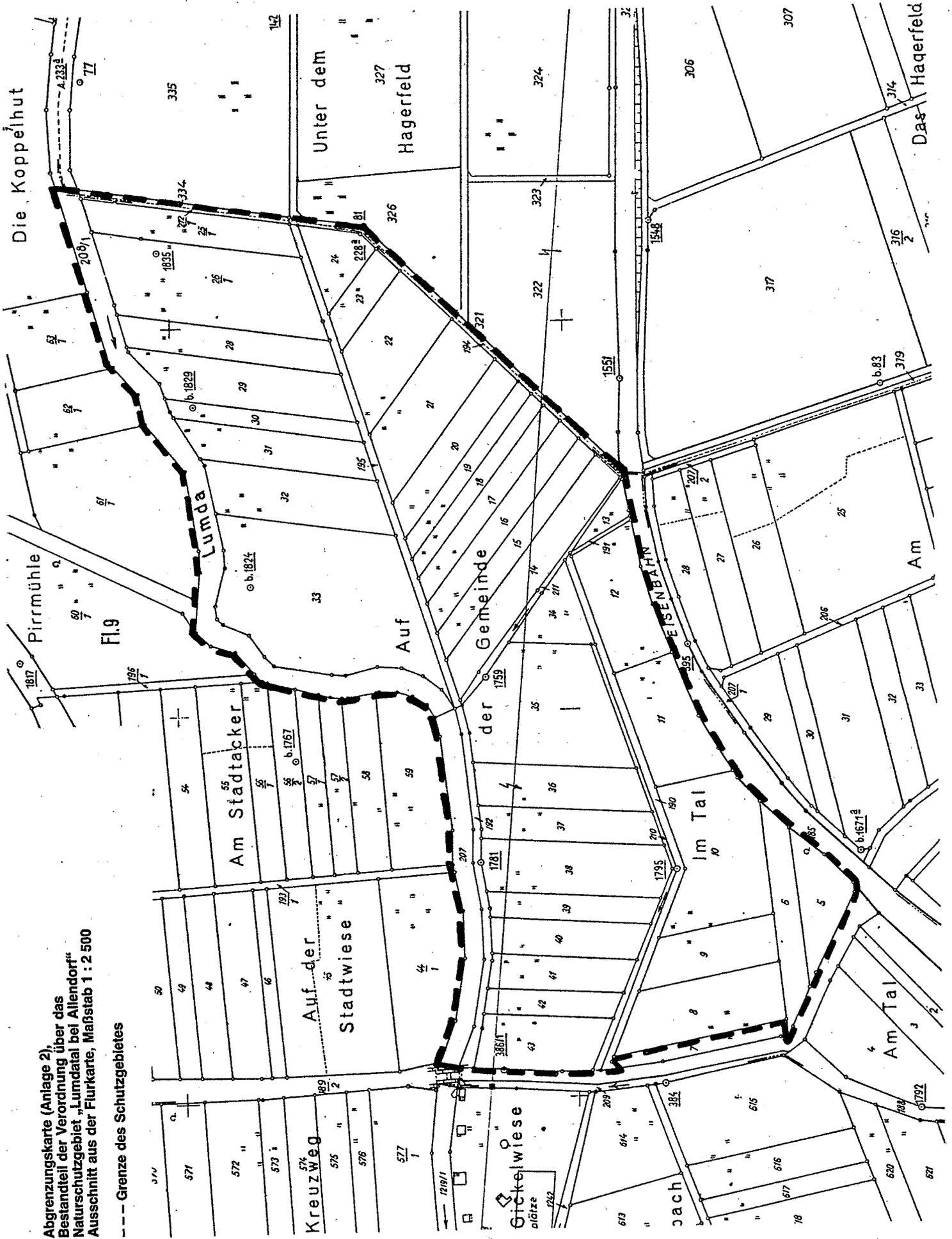
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige

- Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 13. Tiere weiden zu lassen;
 14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Lumdatal bei Allendorf“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 500

--- Grenze des Schutzgebietes

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Beweidung der Flurstücke 5, 6, 11 und 12, der Flur 9, der Gemarkung Allendorf (Lumda) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und ökologischen Aufwertung des Ufergehölzsaumes und des Streuobstbestandes;
5. die obstbauliche Nutzung des Streuobstbestandes;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
8. die Ausübung der Fischerei auf dem Flurstück 207, der Flur 9, der Gemarkung Allendorf (Lumda);
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lumdatal bei Allendorf“ vom 24. Oktober 1991 (StAnz. S. 2666) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 46/1993 S. 2821

1094

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Oktober 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt Schlitz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 28. November 1993 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Im Grund bis Einmündung Auf der Zinn, Auf der Zinn, Herrgartenstraße bis Einmündung Auf der Zinn, Günthergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Otto-Zinßer-Straße und Otto-Zinßer-Straße sowie alle Straßen und Plätze innerhalb der vorgenannten Straßen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Gießen, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 46/1993 S. 2824

1095

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 27. Oktober 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Gemeinde Burghaun anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 28. November 1993, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben. Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen Samstag, den 27. November 1993, um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1993 in Kraft.

Kassel, 27. Oktober 1993

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung:
gez. S c h e s t a g
Regierungsvizepräsident

StAnz. 46/1993 S. 2824